OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-550887/13/FP/BBa - 550888/3**

Datum: **Linz, 12. Jänner 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl anlässlich des Erkenntnisses vom 9. November 2016, LVwG-550887/9/FP/BBa – 550888/2, mit dem der Beschwerde von 1.) Ing. J H und 2.) E H, beide wohnhaft in X, X, beide vertreten durch Dr. M D, Rechtsanwalt in X, X, stattgegeben und eine positive naturschutzrechtliche Feststellung gem. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) hinsichtlich des Neubaus eines Unterstandes für Damwild auf dem Grundstück Nr. X, KG X getroffen wurde, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 78 Abs. 3 und 5 AVG wird Ing. J H und E H, beide wohnhaft in X, X, nachstehende Abgabe vorgeschrieben und werden sie verpflichtet, den errechneten Betrag binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, bei sonstiger Exekution, zu ungeteilter Hand zu entrichten:

Landesverwaltungsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 iVm Tarifpost 97. lit h) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idF LGBl. Nr. 136/2015: ..... 104 Euro

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. November 2016, LVwG-550887/9/FP/BBa – 550888/2, wurde der Beschwerde von Ing. J H und E H, beide wohnhaft in X, X, beide vertreten durch Dr. M D, Rechtsanwalt in X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. April 2016, GZ: M10-2154-2015, wegen naturschutzrechtlicher Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001, betreffend die Errichtung eines Unterstandes für Damwild, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2016 Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass festgestellt wurde, dass durch den Neubau eines Unterstandes für Damwild mit Futterlagerplatz auf dem Grundstück Nr. X, KG X, nach Maßgabe der im Behördenverfahren vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektsunterlagen, insbesondere des Einreichplans vom 3. August 2015, Plannummer 195-10 2014, bei Einhaltung näher bezeichneter Nebenbestimmung solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

In Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses wurde den Beschwerdeführern die Bezahlung von 163,30 Euro an Kommissionsgebühren aufgetragen. Darüber hinaus wurden bislang keine weiteren Gebühren oder Abgaben vorgeschrieben.

II. Beweise, Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt zu LVwG-550887.

Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung

III. 1. Maßgebliche Rechtslage:

Das **Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974**, LGBl. Nr. 6/1974 idF LGBl. Nr. 87/2011, bestimmt wie folgt:

„§ 1

(1) In den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. [...]

§ 2

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von 1.200 Euro nicht überschreiten dürfen. [...]

§ 3

[...]
(2) Die Verwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben. [...]"

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen der auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 und § 78 Abs. 5 AVG erlassenen Verordnung der Oö. Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben (Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 - **Oö. LVV 2011**), LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 136/2015, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.
(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, wenn die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes fällt.[...]

§ 2

(1) Die Verwaltungsabgabe ist zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt.
[...]

§ 3

Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung der Berechtigung oder mit der sonstigen Amtshandlung, für die die Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid, so ist die Verwaltungsabgabe möglichst mit diesem Bescheid vorzuschreiben. Andernfalls ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, durch einen gesonderten Bescheid von jener Behörde vorzuschreiben, deren Tätigwerden die Fälligkeit der Verwaltungsabgabe (§ 2 Abs. 1) bewirkt hat.

§ 4

Die Verwaltungsabgaben, [...] können durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte entrichtet werden.

Anlage

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung: [...]

B. Besonderer Teil

[...]
XII. Landeskultur, Jagd und Fischerei, Naturschutz

[...]

97.	*Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001* *[...]* *h) für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken*	*104 Euro*"

III. 2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III. 2. 1. Gemäß § 78 AVG bestimmt sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben und die Art der Eingaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung nach den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. die in der Oö. LVV 2011 normierten Tarife maßgebend. Im konkreten Fall wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Feststellung nach dem Oö. NSchG 2001, welches im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Landesverwaltung zu vollziehen ist, getroffen. Die Vorschreibung, Einhebung und das Ausmaß der Landesverwaltungsabgabe bemisst sich folglich nach den Bestimmungen des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 iVm der Oö. LVV 2011.

III. 2. 2. Gemäß Tarifpost 97 h) der Anlage zur Oö. LVV 2011 ist für eine Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken eine Abgabe von 104 Euro zu entrichten. Die gegenständliche naturschutzbehördliche Feststellung bezieht sich auf den Neubau eines Unterstandes für Damwild mit Futterlagerplatz. Dabei handelt es sich jedenfalls um den Neubau eines begehbaren, überdachten Bauwerks, weshalb anlässlich der Feststellung nach

§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 104 Euro an Landesverwaltungsabgaben vorzuschreiben sind.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Antwort hinsichtlich der Frage, ob und von wem anlässlich einer naturschutzbehördlichen Feststellung bzw. Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 Verwaltungsabgaben (gegebenenfalls auch in einer gesonderten Entscheidung) vorgeschrieben werden dürfen, ergibt sich klar aus den zuvor zitierten gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus der insofern auf die Vorschreibung derartiger Abgaben durch das Landesverwaltungsgericht übertragbaren bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl